

## Kooperationsvereinbarung zur Gründung eines Schülerunternehmens

zwischen

Schule

Schülerunternehmen

Schulförderverein/Schulträger

### Vereinbarung

1. Die Arbeit des Schülerunternehmens soll im Wesentlichen in der Verantwortung der beteiligten Schüler liegen. Die Projektbegleitung,  berät und unterstützt die Schüler und übernimmt die Regelung der Aufsichtspflicht.
2. Die Schulleitung wirkt (sofern nicht bereits geschehen) auf eine Anerkennung des Projektes als „schulisches Projekt“ in der Schulkonferenz hin. Die Schulleitung und die Schulkonferenz unterstützen die Projektbegleitung bei ihrer Arbeit.
3. Fragen zum Versicherungsschutz wurden zwischen den Kooperationspartnern geklärt; ggf. in Abstimmung mit dem Schulträger.
4. Voraussetzung für die Mitarbeit von Schülern im Schülerunternehmen ist die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern.
5. Das Schülerunternehmen erhält folgende Räumlichkeiten zur mietfreien, zweckgebundenen und weitgehend eigenverantwortlichen Nutzung:

Für die Schlüsselübergabe gelten folgende Regelungen und Bedingungen:

Die anfallenden Betriebskosten bezahlt:

6. Über die o.g. Unterstützung hinaus stellt die Schule/Schulförderverein/Schulträger der Schülerfirma folgende Sachmittel/ technischen Geräte und finanzielle Mittel zur Verfügung (leihweise oder auf Dauer; unter folgenden Konditionen):

7. Die Versicherung des Eigentums der Schülerfirma (Inventar) erfolgt durch:

8. Für die Einnahmen und Ausgaben der Schülerfirma wird ein separates Girokonto eingerichtet, zu dem  sowie  gemeinsam zugangsberechtigt sind. Für das Konto wird kein Dispo-Kredit beantragt.

9. Die steuerrechtliche Verantwortung für das Schülerunternehmen übernimmt , und kontrolliert die Einhaltung der Maximalwerte für den Jahresumsatz und den Jahresgewinn der Schülerfirma der Schule. Die Maximalwerte wurden zwischen den Kooperationspartnern festgelegt. Umsatz und Gewinn müssen durch ein gewissenhaft geführtes Kassenbuch nachweisbar sein. Über die Verwendung evtl. anfallenden Gewinns entscheidet die Schülerfirma.

10. Die Schülerfirma macht bei ihrer Außendarstellung sowie bei allen Geschäften und Verträgen ihren Partnern gegenüber deutlich, dass es sich um eine Schülerfirma und damit um ein Projekt der Schule handelt.

11. Der Schulträger/ der Schulförderverein übernimmt die rechtliche Verantwortung für das wirtschaftliche Handeln der Schülerfirma und überträgt der Projektbegleitung die Vollmacht, Rechtsgeschäfte im Rahmen der Schülerfirma zu tätigen.

12. Bei der Schulleitung angemeldete Aktivitäten der Schülerfirma außerhalb der Schule gelten grundsätzlich als Dienstreisen. Die Nutzung von Privat-PKW's im Rahmen der Schülerfirmen-tätigkeit muss jeweils im Vorfeld von der Schulleitung/verantwortlicher Stelle genehmigt werden.

13. Schülern, die mindestens  Monate in der Schülerfirma tätig waren, wird ihre Mitarbeit von der Schule bescheinigt.

14. Die Vereinbarung wird für unbefristete Zeit geschlossen und endet, wenn  Monate zuvor in gegenseitigem Einverständnis die Beendigung des Projektes vereinbart wird.

(Datum, Unterschriften)

Schulleiter/in

Projektbegleiter/in

Geschäftsführer/in Schülerfirma

Schulförderverein/ Schulträger